

I
2013



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77 09 21 77
Augustusburger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/750272 77
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50 70 07 60 • Fax 0921/50 70 07 77

Zweigstelle Pegnitz:

Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240

www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

I | 2013

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
 - Leider zu spät ...
 - In eigener Sache
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-4**
 - Altverluste aus § 23 EStG verwerten – Übergangsfrist endet zum 31.12.2013
 - Kinderbetreuungskosten ab 2012
 - Verlängerung Kurzarbeitergeld
 - Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen
 - Steuerliche Entlastungen
 - Hilfestellung für SEPA
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 5-6**
 - Schenkungsteuer/ Steuerbelastung durch sogenannte Ketten-schenkungen vermeiden
 - Körperschaftsteuer: Verbot der sogenannten Sanierungsklausel bleibt
 - Doppelte Haushaltsführung bei Mehrgenerationenhaushalt
 - Arbeitszeugnis: Kein Anspruch auf Dank und gute Wünsche
 - Besuch von Pornoseiten führt nicht zur fristlosen Kündigung
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 7-8**
 - Sachbezugswerte 2013
 - Reparaturen – Werklieferung oder Werkleistung?
 - Übergangsfrist für zertifizierte Übermittlung der Voranmeldungen
 - Häufige Fragen zu den Änderungen bei Minijobs ab 2013

IN EIGENER SACHE

Leider zu spät ...

für eine Befassung in der letzten Bundestagsitzung des Jahres 2012 kamen die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses zum Jahressteuergesetz 2013, dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression, dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, dem Schweizer Steuerabkommen und zur energetischen Gebäudesanierung. Leider ist es zwischenzeitlich gängige Praxis, dass geplante Gesetzesvorhaben entweder in letzter Minute vor dem Jahresende verabschiedet werden oder wie in den obigen Fällen komplett im Gesetzgebungsverfahren scheitern.

Missliche Folgen bei beiden Konstellationen müssen Finanzverwaltung und Steuerpflichtige ausbaden, da meist komplizierte Übergangsregelungen zu beachten sind

und in vielen Fällen kaum zeitlicher Spielraum verbleibt, sich an die neuen Gesetzesregelungen anzupassen.

Leider zu spät ...

kam auch die Nichtigkeitsklage der Bundesregierung beim Europäischen Gerichtshof gegen den Beschluss der EU-Kommission, der sogenannten Sanierungsklausel des § 8 c Abs. 1 a KStG die Anerkennung zu verweigern. Die Richter stellten nun fest, dass die Klage zu spät kam! Eingereicht am 07.04.2011 war die Klagefrist am 06.04.2011 um Mitternacht gerade abgelaufen!

Bitteres und kaum vorstellbares Ergebnis: Die Klage wurde als unzulässig abgewiesen.

(Vergleiche hierzu Seite 5)

In eigener Sache

Unsere Mitarbeiterin im Sekretariat unserer Kanzlei in Chemnitz, Frau **Evelyn Weber**, konnte kürzlich ihr 20-jähriges Betriebsjubiläum bei Eismann und Partner begehen. Seit 1993 fungiert Frau Weber nunmehr als Ansprechpartnerin für Sie am Telefon oder persönlich am Empfang in unseren Büroräumen in Chemnitz.

Die Ausbildungszeit zum Steuerfachangestellten mit gerechnet, können wir Herrn Dipl.-Kfm., Steuerberater **Jens Hörhold**, bereits seit nahezu 23 Jahren zum Kreis unserer langjährigen Mitarbeiter zählen.

Nach seiner Ausbildung zum Steuerfachangestellten, dem Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Studiums und nach erfolgreich abgelegter Steuerberaterprüfung ist Herr Hörhold in dieser Funktion in unserer Kanzlei in Chemnitz tätig.

Wir bedanken uns bei beiden Jubilaren herzlich für die langjährige vertrauensvolle und engagierte Mitarbeit bei Eismann und Partner

und freuen uns, auch weiterhin auf die Dienste von Frau Weber und Herrn Hörhold zählen zu dürfen.



Herr Rüdiger Eismann gratuliert Frau Evelyn Weber und Herrn Jens Hörhold

• Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

Altverluste aus § 23 EStG verwerten – Übergangsfrist endet zum 31.12.2013

Sogenannte „alte Spekulationsverluste“, die bis zum 31.12.2008 angefallen sind und nicht mit Spekulationsgewinnen verrechnet werden konnten, wurden auf Grund des Systemwechsels der Besteuerung zum sogenannten Halbeinkünfteverfahren zum 31.12.2008 der Höhe nach festgestellt. Dies sollte verhindern, dass diese Spekulationsverluste in Vergessenheit geraten. Gleichzeitig gewährte der Gesetzgeber mit einer Übergangsregelung vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 die Möglichkeit, diese alten Spekulationsverluste, die bis zum 31.12.2008 entstanden waren, sowohl

- mit neuen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) wie zum Beispiel Gewinnen aus Grundstücksverkäufen als auch
 - mit sogenannten „neuen § 20 Abs. 2 Gewinnen“ zu verrechnen.
- § 20 Abs. 2-Gewinne sind Gewinne aus Veräußerungen von Aktien oder Anleihen,

die seit 01.01.2009 angeschafft und im Anschluss daran mit Gewinn veräußert werden.

Steuerpflichtige, bei denen noch alte Spekulationsgewinne bestehen, sollten darauf achten, deren steuerliche Auswirkung nicht verpuffen zu lassen, sondern bis zum 31.12.2013 zum Beispiel mit Veräußerungsgewinnen von Wertpapieren, die nach dem 01.01.2009 angeschafft wurden, zu verrechnen. In einschlägigen Fällen raten wir, mit Ihrem Bankberater Kontakt aufzunehmen. Die Verrechnung der Altverluste kann ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch das Finanzamt erfolgen. Zu diesem Zweck muss der Steuerpflichtige dem Finanzamt eine Jahressteuerbescheinigung der Bank vorlegen, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind.

Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von „Altverlusten“ nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer

Kinderbetreuungskosten ab 2012

Bisher konnten Kinderbetreuungskosten als sogenannte erwerbsbedingte Betriebsausgaben oder Werbungskosten oder als nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten bei den Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Die entsprechenden Vorschriften zählen zu den wohl kompliziertesten Regelungen im Einkommensteuergesetz. Grund genug, hier Abhilfe zu schaffen. Dies hat der Gesetzgeber ab dem Jahr 2012 eingesehen und reagiert.

Ab 2012 sind wie bisher 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000,00 € je Kind für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum

Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu berücksichtigen.

Ab 2012 sind die Kinderbetreuungskosten nun ausschließlich als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist weiterhin, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Aufwendungen wie zum Beispiel Kindergartengebühren, Hortgebühren, Kindertagesmütter etc. können nun in den Einkommensteuererklärungen ab 2012 steuermindernd geltend gemacht werden.



Wirtschaftsgüter, wie zum Beispiel Edelmetalle, Kunstgegenstände, innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist möglich sowie mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbst genutzter Immobilien innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist.

Verlängerung Kurzarbeitergeld

Durch die Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 07.12.2012 wird die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von sechs auf zwölf Monate verlängert. Die Regelung gilt für alle Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2013 entsteht. Sie ist am 14.12.2012 in Kraft getreten. Das Kurzarbeitergeld wird von der Arbeitsagentur gezahlt und soll verhindern, dass Unternehmen bei vorübergehendem, nicht vermeidbarem Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen Mitarbeiter entlassen. Erstattet werden 60% bzw. 67% (für Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind haben) des ausgefallenen Nettoeinkommens.

BETRIEBSFÜHRUNG

Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen

Auf diese Möglichkeit hatten wir bereits in einer früheren Mandanteninformation hingewiesen. Seit 2010 sind Krankenversicherungsbeiträge und Pflegepflichtversicherungsbeiträge in unbegrenzter Höhe abziehbar, soweit sie auf eine sogenannte Basisversorgung entfallen. Andere Versicherungsbeiträge (zum Beispiel Beiträge zur Haftpflicht oder Unfallversicherungen) sind nur abziehbar, wenn sie zusammen mit den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen die Summe von 1.900,00 € (bei Arbeitnehmern) bzw. 2.800,00 € (bei Selbstständigen) nicht überschreiten. Werden diese Grenzen überschritten, entfällt die Abzugsfähigkeit aller weiteren Versicherungsbeiträge.

Nach dem Einkommensteuergesetz ist es möglich, die Beiträge zur Basisversorgung bis zum 2 ½-fachen der laufenden Beitragszahlung vor auszuzahlen. Durch diese zusammengeballten Vorauszahlungen können in den Folgejahren zusätzliche Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Allerdings ist festzustellen, dass nicht alle Krankenkassen Vorauszahlungen annehmen und dieser Steuergestaltung den Weg versperren. Daher empfehlen wir, bei der eigenen Krankenkasse nachzufragen, ob und in welcher Höhe diese Kasse Vorauszahlungen annimmt.

Hilfestellung für SEPA

Ab dem 01.01.2014 sollen Überweisungen und Lastschriften in ganz Europa vereinheitlicht werden. Die nationalen Überweisungs- und Lastschriftformulare laufen zu diesem Zeitpunkt aus.

Bargeldlose Zahlungen sind dann nur noch im sogenannten SEPA-Format möglich. Eine neue 22-stellige IBAN-Nummer, die sich aus der bisherigen Kontonummer und der Bankleitzahl zusammensetzt, tritt an die Stelle der üblichen Kontonummer und Bankleitzahl.

Eine schnelle Übersicht darüber, was Sie bei der Umstellung auf die SEPA-Verfahren beachten müssen, bietet folgende Internetseite:

www.sepadeutschland.de

Steuerliche Entlastungen

Kurz vor Redaktionsschluss der vorliegenden Mandanteninformation hat der Bundesrat den Weg für wichtige Steuerrechtsänderungen frei gemacht. Der Vermittlungsausschuss hatte im Dezember 2012 noch Vermittlungsergebnisse erzielt, denen von Bundestag und anschließend vom Bundesrat am 01.02.2013 erst verspätet zugestimmt werden konnte.

Folgende Ergebnisse sind zu verzeichnen:

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer wird in zwei Schritten angehoben: Ab den 01.01.2013 wird er um 126,00 € auf 8.130,00 € erhöht. Ab dem Jahr 2014 erfolgt dann eine weitere Erhöhung auf 8.354,00 €.

Die weitergehende Entlastung der Steuerzahler durch den Abbau der sogenannten

„kalten Progression“ wurde von den SPD geführten Bundesländern blockiert und wird somit nicht in Kraft treten.

Das Reisekostenrecht wird ab dem Jahr 2014 einfacher zu handhaben sein. Wir werden hierüber in einer unserer nächsten Mandanteninformationen ausführlich Bericht erstatten.

Unternehmer können von einer Verdoppelung des sogenannten Verlustrücktrages und der Vereinfachung der Durchführung von Gewinnabführungsverträgen profitieren.

Das in den Medien bereits kontrovers diskutierte Steuerabkommen Deutschland – Schweiz dagegen ist wegen der gegenwärtigen Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat endgültig gescheitert.

Schenkungssteuer/ Steuerbelastung durch sogenannte Kettenschenkungen vermeiden

In der steuerlichen Fachliteratur werden immer wieder Urteile erwähnt, die die steuerliche Behandlung von sogenannten Kettenschenkungen betreffen. Die Problematik soll folgendes Beispiel verdeutlichen:

Die Eltern schenkten ihrem Sohn S. ein Grundstück. Die Eltern und S. erklärten die Auflassung, deren Eintragung die Eltern bewilligten. Auf die Eintragung der Auflassungsvormerkung wurde verzichtet. Mit separatem Vertrag vom selben Tag übertrug S. einen Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück auf seine Ehefrau K. Der Sohn und dessen Ehefrau sollten unmittelbar als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen werden.

Folge: Das Finanzamt sah in den Zuwendungen zwei Schenkungen von den Eltern, eine an den Sohn und eine an die Schwiegertochter. Auf Grund der verminderten Freibeträge und des höheren Steuersatzes bei der Zuwendung der Eltern an die Schwiegertochter entstand eine Schenkungssteuerbelastung, die vermeid-

bar gewesen wäre, wenn das Finanzamt die Schenkung des hälftigen Miteigentumsanteils vom Sohn an dessen Ehefrau akzeptiert hätte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der von Anfang an auf die unmittelbare Weitergabe angelegte Zwischenerwerb des Sohnes nicht zu einer Steigerung dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und somit nicht zu seiner Bereicherung geführt hat. Zwar enthielt der Schenkungsvertrag zwischen den Eltern und dem Sohn keinerlei Verpflichtung oder Auflage dahingehend, den hälftigen Grundstücksanteil an die Ehefrau zu übertragen; da die Verträge aber in einem Zug abgeschlossen wurden, war laut Rechtsauffassung des Finanzgerichtes davon auszugehen, dass die Eltern den hälftigen Grundstücksanteil unmittelbar der Schwiegertochter zuwenden wollten.

Laut Auffassung des BFH liegt keine Kettenschenkungen vor, wenn ein wirksames Schenkungsversprechen, die Auflassung und die Eintragungsbewilligung vorliegt. Die Eintragung des Zwischenerwerbers im Grundbuch ist laut BFH nicht erforderlich.



Bei anstehenden Vermögensumschichtungen raten wir daher, Übertragungen „in einem Zug“ möglichst zu vermeiden bzw. vorab mit unserer Kanzlei wegen Besprechung der Einzelheiten Kontakt aufzunehmen.

Körperschaftsteuer: Verbot der sogenannten Sanierungsklausel bleibt

Die Europäische Kommission hatte entschieden, dass die sogenannte Sanierungsklausel (§ 8 c Abs. 1 a KStG) eine mit dem Binnenmarkt nicht vereinbare rechtswidrige Beihilferegulation darstellt: Hintergrund des Einschreitens der EU-Kommission ist die im deutschen Körperschaftsteuergesetz verankerte sogenannte Sanierungsklausel. Bei der Übertragung von mehr als 50% Anteilen an einer Kapitalgesellschaft innerhalb von 5 Jahren gehen die Verlustvorträge dieser Körperschaft verloren. Gerade in Sanierungsfällen, in denen die Wirtschaftlichkeit von Unternehmen im Zuge von Gesellschafterwechseln wieder hergestellt werden soll, waren Verlustvorträge in der Sanierungsphase ein wichtiger Bestandteil der Liquiditätsverbesserung. Daher blieben unter bestimmten Konstellationen die Verlustvorträge nach dem deutschen Körperschaftsteuergesetz erhalten. Diese Regelung hatte die EU-Kommission untersagt.

Leider ging die Klage der Bundesrepublik Deutschland nicht rechtzeitig beim EuGH ein, so dass die Entscheidung der EU-Kommission Bestand hat und die Sanierungsklausel endgültig nicht angewendet werden darf.

RECHTSPRECHUNG

Doppelte Haushaltsführung bei Mehrgenerationenhaushalt:

Aufwendungen im Rahmen einer sogenannten doppelten Haushaltsführung können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Insbesondere nach dem Abschluss ihrer Ausbildung finden Kinder oft keine wohnortnahe Arbeitsstelle, so dass sie am Beschäftigungsort eine doppelte Haushaltsführung begründen.

Die steuerliche Anerkennung ist zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigem in vielen Fällen strittig, da hierfür der sogenannte „eigene Hausstand“ beim Kind vorausgesetzt wird.

Der BFH hat in einem neuen Urteil nunmehr entschieden, dass Kinder zwar in den meisten Fällen zunächst in den Haus-

halt ihrer Eltern eingegliedert sind; und zwar regelmäßig auch dann, wenn sie nach Beendigung der Ausbildung gegen Kostenbeteiligung weiterhin im elterlichen Haus eigene Räume bewohnen. Dieser „Kleinfamilien-typische“ Haushalt der Eltern kann sich aber zu einem wohngemeinschafts-ähnlichen gemeinsamen und mitbestimmten Mehrgenerationenhaushalt oder gar zum Haushalt des erwachsenen Kindes umwandeln, wenn die Eltern beispielsweise pflegebedürftig werden.

In diesen Fällen liegt sehr wohl ein eigener Hausstand des Kindes vor und eröffnet die Möglichkeit, die Kosten der Wohnung am Beschäftigungsort steuermindernd geltend zu machen.

Arbeitszeugnis: Kein Anspruch auf Dank und gute Wünsche

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, ein wohlwollendes berufsförderndes Zeugnis auszustellen. Hieraus wurde in der Vergangenheit auch geschlossen, dass der Arbeitnehmer Anspruch auf eine dem übrigen Zeugnisinhalt entsprechende Schlussformulierung hat.

Dem hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) nunmehr eine Absage erteilt. Nach Auffassung des BAG haben Arbeitnehmer keinen Anspruch auf den Ausdruck von persönlichen Empfindungen und Wünschen für den Arbeitnehmer.

Allerdings kann der Arbeitgeber freiwillig das Arbeitszeugnis mit persönlichen Wünschen für die Zukunft des Arbeitnehmers beenden. In diesem Fall muss die Formulierung für ausgesprochenen Dank oder Zukunftswünsche jedoch mit dem Tenor des weiteren Inhalts des Arbeitszeugnisses korrespondieren. In einem guten Zeugnis zum Beispiel müsste der Arbeitgeber sein Bedauern über das Ausscheiden ausdrücken und würde sich für den bisherigen Einsatz des Mitarbeiters ausdrücklich bedanken.

Auch wenn man sich über die Bedeutung und den Inhalt von Schlussformeln streiten kann: Ein Zeugnis ohne jede Schlussformel ist ein doch recht deutlicher Hinweis auf erhebliche Verstimmungen im Arbeitsverhältnis.

Besuch von Pornoseiten führt nicht zur fristlosen Kündigung

Besucht einer Ihrer Arbeitnehmer von seinem Arbeitsplatz aus Pornoseiten im Internet, so begründet dies nicht automatisch eine fristlose Kündigung. Dies geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hervor.

Im verhandelten Fall besuchte ein Angestellter ungefähr einen Monat lang von seinem Arbeitsplatz Pornoseiten im Internet.

Als der Arbeitgeber davon erfuhr, kündigte er dem Mitarbeiter fristlos. Ferner wurde dem Arbeitnehmer untersagt, weiter das Internet von seinem Arbeitsplatz-PC aus zu nutzen. Gegen die ausgesprochene Kündigung erhob der Arbeitnehmer erfolgreich eine Kündigungsschutzklage.

Das BAG erachtete die außerordentliche Kündigung für unwirksam. Durch den

Download pornografischer Bildmaterials liegt kein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung vor. Wenn die Vertragspflichtverletzung auf steuerbarem Verhalten des Arbeitnehmers beruht, kann das künftige Verhalten schon durch eine Abmahnung positiv beeinflusst werden.

Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ist dann für den Arbeitgeber zumutbar.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Sachbezugswerte 2013

Zum 01.01.2013 werden die Sachbezugswerte angepasst. Die wichtigsten Daten haben wir in einer tabellarischen Gegenüberstellung der Jahre 2012 und 2013 nachfolgend für Sie zusammengefasst:

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert/Monat 2012	Sachbezugswert/Monat 2013
Verpflegung insgesamt	219 €	224 €
Frühstück	47 €	48 €
Mittagessen	86 €	88 €
Abendessen	86 €	88 €
Unterkunft	212 €	216 €
Freie Wohnung pro m ² normale Ausstattung	3,70 €	3,80 €
Freie Wohnung pro m ² einfache Ausstattung	3,00 €	3,10 €



Reparaturen – Werklieferung oder Werkleistung?

Reparaturen an beweglichen Gegenständen (zum Beispiel Fahrzeugen) können in Form einer Werklieferung oder Werkleistung erbracht werden.

Diese Abgrenzung ist insbesondere für die Frage des Leistungsorts und somit der Umsatzbesteuerung entscheidend. Erleich-

terung soll ab 01.01.2013 eine sogenannte Nichtbeanstandungsregelung des BMF bringen. Demnach ist es nicht zu beanstanden, von einer Werklieferung auszugehen, wenn der Materialanteil der betreffenden Reparatur mehr als 50% beträgt. Überwiegt dagegen der Lohnanteil, soll eine Werkleistung vorliegen.

Übergangsfrist für zertifizierte Übermittlung der Voranmeldungen

Seit dem 01.01.2013 müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen, Anträge auf Dauerfristverlängerungen, die Anmeldung von Sonder-vorauszahlungen sowie die Zusammenfassende Meldung nicht nur elektronisch, sondern auch authentifiziert mit einem Zertifikat übermittelt werden.

Unter www.elster.de wird nun klargestellt, dass für eine Übergangszeit bis zum 31.08.2013 Datenübermittlungen auch ohne Authentifizierung weiterhin akzeptiert werden. **Sollten Sie die oben angeführten Übermittlungen selbst vornehmen, empfehlen wir Ihnen, die Authentifizierung rechtzeitig sicherzustellen.**

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Häufige Fragen zu den Änderungen bei Minijobs ab 2013

Wir hatten in unserer letzten Mandanteninformation über die Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte von 400,00 € auf 450,00 € zum 01.01.2013 berichtet.

Aus der Vielzahl der sich durch die Änderung ergebenden Fragen haben wir einige für Sie ausgewählt:

Neue Gleitzone Regelung

Frage: Seit 01.01.2013 wurde die sogenannte Gleitzonegrenze von 400,01 € bis 800,00 € pro Monat auf 450,01 € bis 850,00 € pro Monat angehoben. Fällt ein Mitarbeiter mit einem monatlichen Verdienst von 420,00 € nun aus der Gleitzone Regelung?

Antwort: Nein. Bestehende versicherungspflichtige Beschäftigungen mit monatlicher Verdiensthöhe in der alten Gleitzone Regelung (400,01 € bis 450,00 € pro Monat) bleiben bis 31.12.2014 versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Sozialversicherungsbeitrag nach der alten bis 31.12.2012 geltenden Gleitzoneformel berechnet.

Ab 01.01.2015 tritt für diese Mitarbeiter Versicherungsfreiheit nach neuem Recht ein. Es besteht jedoch bereits vorher die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab dem Jahresbeginn, wenn der Antrag bis zum 02.04. gestellt wurde, ansonsten ab dem Folgemonat nach Antragstellung.

Frage: Geringfügig Beschäftigte möchten sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Was muss ich als Arbeitgeber veranlassen?

Antwort: Seinen Befreiungswunsch sollte der Arbeitnehmer Ihnen als Arbeitgeber schriftlich mitteilen und mit einem Eingangsdatum versehen zu den Lohnunterlagen genommen werden.

Dann können Sie bei einer Betriebsprüfung nachweisen und begründen, warum keine Rentenversicherungsaufstockungsbeträge gezahlt wurden. Darüber hinaus müssen Sie als Arbeitgeber die Befreiung an die Minijobzentrale melden unter **www.minijob-zentrale.de**.

Im Download-Center steht ein entsprechendes Antragsformular auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zur Verfügung.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Pellkofer-Grießhammer Design
Ahorntal | Tel.: 0 92 79 - 4 99

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

730 Stück | Februar 2013

Bildquellen:

- S. 2: aboutpixel.de © Guido Marx
- S. 3: Fotolia.com © caruso I3
- S. 4: aboutpixel.de © Primoz Jenko
- S. 5: aboutpixel.de © Mark Chambers
- S. 6: aboutpixel.de © Zagart
- S. 7 oben: aboutpixel.de © Lasse Kristensen
- S. 7 unten: aboutpixel.de © Peter Kirchhoff
- S. 8: aboutpixel.de © Mark Chambers